

Studium
an der
Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
im Studienjahr 2026/2027
- Ausbildung der Beamtinnen und Beamten
für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene
der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen,
fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst -

Bekanntmachung der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern
- Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
vom 11.03.2026 Nr. 20 - O 66 – 2026/2027

1 Studierende

An der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, studieren

- die Bewerberinnen und Bewerber für den Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst

und

- Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind

aus den Geschäftsbereichen der Bayerischen Staatsministerien

- des Innern, für Sport und Integration
- für Wohnen, Bau und Verkehr
- für Wissenschaft und Kunst,
- für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,
- für Umwelt und Verbraucherschutz

der Gemeinden, Landkreise und Bezirke

sowie der sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht von Behörden in den Geschäftsbereichen der genannten Staatsministerien unterstehen.

2 Rechtliche Grundlagen

Neben den allgemein geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen sind wesentliche rechtliche Grundlagen für das Studium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern

- das Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern - HföDG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist
- die Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst (FachV-nVD) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. S. 553, BayRS 2038-3-1-7-I), die zuletzt durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. S. 465) geändert worden ist
- die Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen (AV-FachV-nVD) vom 9. August 2012 (AllMBI S. 535).

3 Studienjahrgang 2026/2029

3.1 Studienablauf

Das Studium beginnt am 1. Oktober 2026.

Die Fachstudienabschnitte finden in folgenden Zeiträumen statt:

Fachstudienabschnitt 1: 5. Oktober 2026 bis 28. April 2027

Fachstudienabschnitt 2: 6. September 2027 bis 25. November 2027

Fachstudienabschnitt 3: 2. Mai 2028 bis 31. August 2028

Fachstudienabschnitt 4: 1. Dezember 2028 bis 4. Juli 2029

Ein Studienablaufplan steht auf <https://www.aiv.hfoed.de/de/fachstudium/gvd/download.html> zur Verfügung.

3.2 Zuweisung der Studierenden

3.2.1 Zuweisung durch die Dienstherren

Die Studierenden werden der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern von den jeweiligen Dienstherrn zugewiesen. Dafür zuständig sind die Ausbildungsleitstellen (Ernen-nungsbehörde oder von ihr bestimmte Behörde, § 7 Satz 1 FachV-nVD). Die Aufnahme des Studiums bedarf keiner weiteren Zulassung durch die Hochschule; diese prüft jedoch, ob die Studienvoraussetzungen erfüllt sind. Leitet sich die Hochschulzugangsberechtigung aus einer erfolgreichen beruflichen Fortbildungsprüfung ab, wird auf das Erfordernis eines Beratungsgesprächs hingewiesen.

3.2.2 Zulassungsanträge öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften

Auf Antrag einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft können Bedienstete aus deren Bereich zum Studium gastweise zugelassen werden, wenn sie die Vorbildungsvoraussetzungen des Art. 16 HföDG erfüllen (§ 65 FachV-nVD).

3.2.3 Zuweisungsvoraussetzungen

Der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern können zum Studium zugewiesen werden:

- Bewerberinnen und Bewerber für einen Einstieg in der dritten Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 HföDG);
- Beamtinnen und Beamte, die zur Ausbildungsqualifizierung für Ämter ab der dritten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes zugelassen sind (Art. 20 HföDG; §§ 37 ff. FachV-nVD).

3.3 Zuweisungsverfahren

3.3.1 Voranmeldungen

Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, der Hochschule die voraussichtliche Zahl der von ihnen zuzuweisenden Studierenden bis zum **10. April 2026** per E-Mail (andrea.schroeppel@aiv.hfoed.de) mitzuteilen.

Die Ausbildungsleitstellen, die auf die E-Mail des Fachbereichs vom 4. November 2025 hin bereits die Anzahl der benötigten Studienplätze mitgeteilt haben, brauchen keine Voranmeldung abzugeben, es sei denn, dass sich die Zahl der voraussichtlich zuzuweisenden Studierenden inzwischen geändert hat.

3.3.2 Förmliche Zuweisung

Die Ausbildungsleitstellen werden im Juli 2026 über das Verfahren der förmlichen Zuweisung unterrichtet. Für die Zuweisung steht ein elektronisches Formular im Internet zur Verfügung. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, die Zuweisung sodann bis spätestens **1. September 2026** vorzunehmen. Sollte die Einhaltung dieses Termins nicht möglich sein, wird gebeten, mitzuteilen, ob die vorangemeldeten Studienplätze noch benötigt werden.

3.3.3 Zuteilungen

Die Zuteilungen für die gesamte Dauer des Studiums werden ab ca. 3. August 2026 vorgenommen.

3.3.4 Verkürzung des Studiums

Die Verkürzung des Studiums richtet sich nach § 43 Abs. 3 FachV-nVD. Die Studierenden haben den entsprechenden Antrag spätestens innerhalb von vier Monaten nach Beginn der Ausbildung bei der Ernennungsbehörde zu stellen; über ihn ist spätestens fünf Monate nach Beginn der Ausbildung zu entscheiden. Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, den Fachbereich über eine Verkürzung des Studiums bis zum 4. März 2027 zu unterrichten (Ausschlussfrist).

Für diese Studierenden ergibt sich folgender Studienablauf:

Fachstudienabschnitt 1 im Studienjahrgang 2026/2029:
5. Oktober 2026 bis 28. April 2027

Fachstudienabschnitt 3 im Studienjahrgang 2025/2028:
3. Mai 2027 bis 31. August 2027

Fachstudienabschnitt 2 im Studienjahrgang 2026/2029:
6. September 2027 bis 25. November 2027

Fachstudienabschnitt 4 im Studienjahrgang 2025/2028:
1. Dezember 2027 bis 28. Juni 2028

Der 28. Juni 2028 ist der Tag nach Beendigung des schriftlichen Teils der Qualifikationsprüfung.

3.4 Hilfsmittel

Bei den Aufsichtsarbeiten, die während des Studiums zu fertigen sind, sowie bei der Zwischen- und Qualifikationsprüfung sind nur bestimmte Hilfsmittel zugelassen. Diese sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Juli 2017 (AllMBl S. 267) aufgeführt. Wichtigstes Hilfsmittel ist das im Richard Boorberg Verlag, Postfach 80 03 40, 81603 München, erschienene Loseblattwerk "Vorschriftensammlung für die Verwaltung

in Bayern - VSV -". Die Ausbildungsleitstellen werden gebeten, die Studierenden möglichst frühzeitig darauf hinzuweisen, sich diese Vorschriftensammlung rechtzeitig vor Studienbeginn zu beschaffen. Eine Bestellkarte wird mit dem Zuteilungsschreiben übersandt. Die Bestellung ist auch online unter www.boorberg.de möglich.

4 Studienjahrgänge 2025/2028, 2024/2027 und 2023/2026

4.1 Studienablauf im Studienjahr 2026/2027

4.1.1 Studienjahrgang 2025/2028

Fachstudienabschnitt 2: 2. September 2026 bis 27. November 2026

Fachstudienabschnitt 3: 3. Mai 2027 bis 31. August 2027

Am Fachstudienabschnitt 3 nehmen die Studierenden, die die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden haben, nicht mehr teil.

Im Übrigen wird auf die bereits ergangenen Zuteilungsschreiben verwiesen.

4.1.2 Studienjahrgang 2024/2027

Fachstudienabschnitt 4: 1. Dezember 2026 bis 30. Juni 2027

Am Ende dieses Fachstudienabschnitts findet der schriftliche Teil der Qualifikationsprüfung 2027 statt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

4.1.3 Studienjahrgang 2023/2026

Der Vorbereitungskurs für eine vorgezogene Wiederholung der Qualifikationsprüfung für Studierende des Studienjahrgangs 2023/2026 findet vom 2. November bis 27. November 2026 statt.

Den Ausbildungsleitstellen werden Vordrucke für die Zuweisung übermittelt.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

5 Lehrveranstaltungsfreie Tage

Für das Studienjahr 2026/2027 werden folgende lehrveranstaltungsfreie Tage festgelegt:

28. Dezember 2026
29. Dezember 2026
30. Dezember 2026
7. Mai 2027
28. Mai 2027

Für die Studierenden, die sich an den genannten Tagen in einem Fachstudienabschnitt befinden, finden an diesem Tag keine Lehrveranstaltungen statt. Die lehrveranstaltungsfreien Tage während der Fachstudienabschnitte dienen dem Selbststudium der Studierenden bzw. der Anfertigung der Diplomarbeit. Die lehrveranstaltungsfreien Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet (Teil 1 Ziff. 1.2 AV-FachV-nVD).

6 Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Schwerbehinderte Menschen, gleichgestellte behinderte Menschen und Prüfungsteilnehmer und Prüfungsteilnehmerinnen, die nicht schwerbehindert oder gleichgestellt behindert sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können auf Antrag im Rahmen des § 54 der Allgemeinen Prüfungsordnung - APO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-10-F), die zuletzt durch Verordnung vom 19. September 2023 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, bei der Ablegung von Prüfungen einen Nachteilsausgleich erhalten.

7 Kostenerstattung

Nach Art. 3 Abs. 2 HföDG sind die nichtstaatlichen öffentlichen Dienstherrn und juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, dem Freistaat anteilig die Kosten der Ausbildung ihrer an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern studierenden Beamten und anderen Bediensteten zu erstatten. Die Einzelheiten sind in der Erstattungsverordnung BayFHVR geregelt.

Die Erstattungsverordnung BayFHVR legt für jeden Studienjahrgang die Gesamtkosten des Studiums pro Studierenden verbindlich fest. Im Normalfall sind damit den Dienstherrn bereits zum Zeitpunkt der Einstellung die anfallenden Erstattungskosten bekannt.

Mit der Verordnung zur Änderung der Erstattungsverordnung BayFHVR vom 5. August 2010, die zum 1. September 2010 in Kraft getreten ist, wurden die Kosten für die Studienjahrgänge ab 2010/2013 neu geregelt.

Die Kostensätze stehen unter dem Vorbehalt der Überprüfung und Neufestsetzung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat gemäß § 8 Erstattungsverordnung BayFHVR.

Die Verordnungstexte sind auf der Homepage des Fachbereichs unter www.aiv.hfoed.de unter Service / Download / Allgemeines zu finden.

Die Abrechnungen umfassen jeweils den Zeitraum vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

7.1 Für das Haushaltsjahr 2026 sind für die Studienjahrgänge 2022/2025, 2023/2026, 2024/2027 und 2025/2028 folgende Kosten zu veranschlagen:

7.1.1 Bei Wiederholung der Qualifikationsprüfung

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2022/2025	Vorbereitungskurs für Wiederholer	1	968 EUR	968 EUR	(bei Wiederholung) 21.296 EUR

7.1.2 Bei normalem Studienverlauf

Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2023/2026	FStA 4	7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR
2024/2027	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR
2025/2028	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR	20.328 EUR

7.1.3 Bei Verkürzung des Studiums nach § 42 Abs. 3 FachV-nVD

Verkürzung vom Studienjahrgang	Berechnung für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.	Nachrichtlich: Gesamtkosten für 1 Stud. im Jahrgang
2024/2027 in 2023/2026	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	968 EUR	9.680 EUR	20.328 EUR
2025/2028 in 2024/2027	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR	20.328 EUR

7.2 Kostenerstattung für den Studienjahrgang 2026/2029

Für den Studienjahrgang 2026/2029 werden im Haushaltsjahr 2026 keine Erstattungsleistungen fällig.

Die Kosten für diesen Jahrgang werden wie folgt fällig:

7.2.1 Bei normalem Studienverlauf

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2027	FStA 1	7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2028	FStA 2 + FStA 3	3 + 4 = 7	968 EUR	6.776 EUR
Haushaltsjahr 2029	FStA 4	7	968 EUR	6.776 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

Bei Verkürzung des Studiums nach § 42 Abs. 3 FachV-nVD

fällig im	für die Studienabschnitt(e)	Anzahl Monate	Kosten je Monat	Kosten je Stud.
Haushaltsjahr 2027	FStA 1 + FStA 3	7 + 4 = 11	968 EUR	10.648 EUR
Haushaltsjahr 2028	FStA 2 + FStA 4	3 + 7 = 10	968 EUR	9.680 EUR
Gesamtkosten für das Studium				20.328 EUR

7.3 Für Dienstherrn mit weniger als 10.000 Einwohnern ermäßigen sich die Kosten auf die Hälfte der angegebenen Beträge.

Soweit einen Monat vor Beginn eines Teilabschnitts des Fachstudiums in Abstimmung mit der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern auf die Unterkunft verzichtet wird, wird je Monat des Fachstudiums ein Abschlag von 121 EUR vorgenommen:

Die Teilabschnitte entsprechen mit Ausnahme des FStA 1 den Fachstudienabschnitten. Der Fachstudienabschnitt 1 wird im Sinne der Bestimmung in die Teilabschnitte Oktober bis Januar und Februar bis April unterteilt.

Der Verzicht kann unabhängig vom Wohnort des/der Studierenden (auch für nicht ortsansässige) erklärt werden.

8 Der Text dieser Bekanntmachung kann in elektronischer Form unter der Adresse

<https://www.aiv.hfoed.de/de/fachstudium/fuer-dienstherren.html>

eingesehen werden.

R o s e
Fachbereichsleiter